

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 25. Juni 2013

Ausgabe 7/2013

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Gemeinde Melchow ..... Seite 2

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Mandatsträgerwechsel Gemeinde Breydin ..... Seite 3  
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 der Stadt Biesenthal ..... Seite 3  
3. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe ..... Seite 4  
4. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grüntal-Melchow ..... Seite 4

#### **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

1. Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) ..... Seite 5  
2. Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) ..... Seite 10  
3. Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ ..... Seite 14  
4. Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ ..... Seite 19  
5. Bekanntmachungen in Normenkontrollsachen ..... Seite 24

### **IMPRESSUM**

## **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 24.04.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	1.197.500	35.500	4.000	1.229.000
– ordentliche Aufwendungen	1.197.400	40.000	28.800	1.208.600
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	1.174.800	35.500	4.000	1.206.300
– die Auszahlungen	1.316.400	101.500	28.800	1.389.100
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.134.500	35.500	4.000	1.166.000
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.800	40.000	28.800	1.125.000
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.300	0	0	40.300
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	193.200	61.500	0	254.700
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	9.400	0	0	9.400
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2 und § 5 bleiben unverändert

Melchow den 24.04.2013

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.07.2013 bis Donnerstag, den 18.07.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 23.05.2013

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemeinde BREYDIN – Mandatsträger Wählergruppe „Bauernverband Barnim e.V.“

Frau Gabriele Brömme hat mit Wirkung vom 30.04.2013 ihr Mandat als Gemeindevertreterin niedergelegt.

Herr Udo Jost hat am 21.05.2013 das Ersatzmandat angenommen.

Biesenthal, den 23.05.2013

Blanck  
Wahlleiterin

### Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 der Stadt Biesenthal

Wahl der Schöffen und Schöffen  
der Stadt Biesenthal  
für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018  
in den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.04.2013 den Beschluss (Beschluss-Nr. 12/2013) über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt (Oder) gefasst. Wegen eines Verfahrensfehlers erfolgt die Auslegung der Vorschlagsliste erneut.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**1. Juli bis 5. Juli 2013**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**1. Amt Biesenthal-Barnim, Dienstort Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Raum 205, in der Zeit von Montag bis Frei-**

**tag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag bis 18.00 Uhr**

**2. Amt Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Raum 109, in der Zeit von Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag bis 18.00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Biesenthal, 13.06.2013

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe

Bei der Jagdgenossenschaftsvollversammlung am 06.06.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Antrag aus dem Austritt aus dem Pachtvertrag von Herrn Gieseler als Jagdpächter.  
Die Jagdgenossenschaft Trampe beschließt den Antrag von Herrn Gieseler vom 17.03.2013 zu entsprechen und mit Wirkung vom 06.06.2013 aus dem Pachtvertrag zu entlassen.  
Beschluss: mehrheitlich angenommen (Stimmen- und Flächenmehrheit wurden erreicht)
- Antrag von Herrn Wieloch an die Versammlung, Herrn Rohde das Rede-recht nicht zu erteilen.  
Dem Antrag wird mit deutlicher Mehrheit durch die Mitglieder-versammlung stattgegeben.
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin  
Beschluss: ist mehrheitlich angenommen
- Beschluss der Mitgliederversammlung in den neuen Vorstand 6 Mit-glieder zu wählen.  
Mehrheitlich mit Stimmen- und Flächenmehrheit angenommen

- Nachwahl eines Kassenprüfers – Vorschlag Herr Gottschalk  
Vorschlag einstimmig angenommen
- Wahl einer Wahlkommission zur namentlich Abstimmung bei der Vor-standswahl  
Vorschlag: Herr Klinke – Frau Kerstin Engnath  
Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen
- Wahl des Vorstandes  
In den Vorstand wurden gewählt:  
Heinz Wieloch – Vorsteher  
Holger Lampe – Stellvertreter  
Ewelene Wiemer – Kassenwartin  
Frank Köster – Beisitzer  
Peter Schmidt – Beisitzer  
Jutta Guschtschin – Beisitzer  
die o.g. Personen erhielten die erforderliche Stimmen- und Flächen-mehrheit

*Heinz Wieloch*  
Vorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grüntal-Melchow

Einladung der Jagdgenossenschaft Grüntal-Melchow zur Mitglieder-versammlung

Termin: 19.07.2013 um 18.00 Uhr

Ort: Grüntal, Karl-Marx-Straße 9 (bei Grabert)

#### Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes

- Bericht der Kassenführung
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlassung des Vorstandes und der Kassenführung
- Beschluss über die Verwendung von Finanzmitteln einschließlich der Jagdpachtauszahlung
- Diskussion

*Der Vorstand*

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) beschlossen hat.

gez. *Verbandsvorsteher*

## Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2013

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

#### II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

#### III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentsorgungsanlage

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentsorgungsanlage
- § 12 Abscheider

#### IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitbedingungen
- § 14 Anzeige- und Auskunftspflichten

#### V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

#### Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe durch.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:

- eine rechtlich selbständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung
- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage)

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.

- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser.

- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (4) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (5) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören der Grundstücksanschluss nach Absatz 6 sowie offene Gräben, Drainageleitungen und Versickerungsmulden oder -rigolen.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (6) Der Grundstücksanschluss ist der Abwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zum Revisionsschacht, der nicht mehr zum Grundstücksanschluss gehört. Abweichend von Satz 1 zählen im Ortsteil Schönow der Stadt Bernau bei Berlin die bis zum 31.12.2006 hergestellten Druckpumpen, soweit sie der Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes dienen, und die dazugehörige Inspektionsöffnung zum Grundstücksanschluss. Er stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu sein.
- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlage umfasst unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen, mit Ausnahme des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich auf dem Grundstück befindet. Die Inspektionsöffnung bzw. der Absperrschieber (Druckentwässerung) ist Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (8) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (9) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über den Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasseranlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (10) Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (11) Inspektionsöffnungen sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

### § 3

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 4

#### Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

### § 5

#### Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

### § 6

#### Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Grundstückseigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Der Einbau des Wasserzählers ist dem Verband vor einer Einleitung nach Satz 1 schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzähler wird vom Verband verplombt.
- (3) In dem nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Verbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

### § 7

#### Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
  4. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden oder
  5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Abwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
  3. radioaktive Stoffe,

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Abwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
    - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung benannt sind. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
  - (4) Der Verband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass das eingeleitete Abwasser nicht den Verboten nach Abs. (1) und (2) unterliegt und die Grenzwerte nach Anlage 1 zu dieser Satzung eingehalten werden.
  - (5) Der Verband kann im Einzelfall die für die Einhaltung der Grenzen des Benutzungsrechts nach dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen.
  - (6) Der Verband kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde und der Benutzer etwaige Mehrkosten trägt.

### § 8

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung des Verbandes. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.
- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Abwasseranlage angezeigt wurde.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 6) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

### § 9

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers durch den Grundstückseigentümer lediglich der Abgabensparnis dienen soll.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentsorgungsanlage

#### § 10

##### Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Art, Anzahl, Lage, Führung und Nennweite des Grundstücksanschlusses. Begründete Interessen des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

#### § 11

##### Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grund-

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

stück ist von dem Grundstückseigentümer durch einen vom Verband zugelassenen Fachbetrieb nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Eine Inspektionsöffnung ist zwingender Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage. Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann der Verband vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Führt der Verband aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Gehört die Druckpumpe zum Grundstücksanschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2), werden die Arbeiten durch den Verband durchgeführt. Die Refinanzierung der Maßnahmen nach Satz 4 richtet sich nach den Vorschriften über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Gegen zurückdringendes Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen. Die Rückstauenebene wird – in Bezug auf das Geländeniveau am Standort des jeweiligen Grundstücksanschlusschachtes an der Grundstücksgrenze – durch die waagrechte Ebene der Deckeloberkante (Höhenordinate) des dem Grundstücksanschlussabzweig entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Sammlerschachtes im öffentlichen Straßenraum festgelegt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der dem Verband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.
- (3) Die Inbetriebnahme ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Vor Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer den Verband so rechtzeitig zu informieren, dass der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt der Grundstückseigentümer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er dem Verband für den entstandenen Schaden.

### § 12 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterlässt.

### IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

#### § 13

#### Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Häusliches und gewerbliches Abwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Verband.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (3) Indirekteinleiter haben dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu geben.
- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote und Beschränkungen des § 7 fallen.
- (5) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - das Einleiten von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.
 Der Verantwortliche hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Erstattungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten, die der Kläranlagenbetreiber dem Verband in diesem Zusammenhang in Rechnung stellt.
- (6) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

#### § 14

#### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband alle die Abwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- a) der Betrieb ihrer privaten Abwasseranlagen (Grundstücks-entsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

### V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

#### § 15 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung als Brauchwasser, das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, nicht vor Nutzungsbeginn anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Abwasser ausgestattet ist,

3. entgegen § 8 Abs. 4 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 11 Abs. 3 die Inbetriebnahme der Grundstücksentsorgungsanlage dem Verband nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Abwassereinrichtungen nachweisen kann,
6. entgegen § 13 Abs. 2 als Einleiter den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
7. Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 nicht in der vom Verband gesetzten Frist Auskunft erteilt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 Buchstabe a – e den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

#### § 17 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“

### Einleitgrenzwerte

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1) Allgemeine Parameter  |                                |
| a) Temperatur  | 35 °C                          |
| b) pH-Wert   | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe   | nicht begrenzt                 |
| 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar   | 80 mg/l                        |
| 3) Kohlenwasserstoffe gesamt   | 20 mg/l                        |
| 4) Halogenierte organische Verbindungen  |                                |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  | < 0,5 mg/l                     |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l                       |
| 5) Organische halogenfreie Lösemittel<br>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):                                       |                                |

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Blei	(Pb)	< 0,2 mg/l
	Cadmium	(Cd)	< 0,005 mg/l
	Chrom	(Cr)	< 0,1 mg/l
	Kupfer	(Cu)	< 0,5 mg/l
	Nickel	(Ni)	0,1 mg/l
	Silber	(Ag)	< 0,1 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	< 0,005 mg/l
	Zinn	(Sn)	5 mg/l
	Zink	(Zn)	< 2 mg/l
7)	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff gesamt	(N)	110 mg/l
	b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	c) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
	d) Sulfid gelöst		2 mg/l
	e) Phosphatverbindungen	(P) gesamt	18 mg/l
8)	CSB		1150 mg/l
9)	BSB <sub>5</sub>		560 mg/l

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Handke  
stellv. Vorstandsvorsteher

## Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Anschlussbeiträge

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Anrechenbare Grundstücksfläche
- § 5 Nutzungsfaktor
- § 6 Ermittlung des Nutzungsfaktors
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

#### II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

- § 15 Kostenersatz für den Hausanschluss
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 17 Ersatzpflichtige

#### III. Benutzungsgebühren

- § 18 Wassergebühr
- § 19 Grundgebühr
- § 20 Mengengebühr
- § 21 Mengengebührensatz
- § 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
- § 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 24 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Auskunftspflicht
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

#### IV. Schlussvorschriften

- § 29 Umsatzsteuer
- § 30 Datenschutz
- § 31 In-Kraft-Treten

#### Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### I. Anschlussbeiträge

#### § 1

##### Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

#### § 2

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  3. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Trinkwasserversorgungsbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlussene Grundstücke).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

#### § 4

##### Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34

Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,

- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

#### § 5

##### Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für das erste Vollgeschoss:                                   | 1,0,  |
| für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25; |
| 2. für Grundstücke, die nur untergeordnet bebaubar sind:         | 0,5.  |

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210) Vollgeschosse sind.

#### § 6

##### Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Zahl der Vollgeschosse :
  1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  3. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
  5. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  6. Wenn das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	2 Vollgeschosse,
b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten	3 Vollgeschosse,

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- |   |                  |
|---|------------------|
| c) in besonderen Wohngebieten (WB)  | 2 Vollgeschosse, |
| d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)  | 2 Vollgeschosse, |
| e) in Kerngebieten (MK)   | 3 Vollgeschosse, |
| f) in Gewerbegebieten (GW),<br>Industriegebieten (GI) und<br>sonstigen Sondergebieten | 3 Vollgeschosse, |
| g) in Wochenendhausgebieten   | 1 Vollgeschoss.  |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstückes eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut; handelt es sich um ein Grundstück, das nur untergeordnet bebaubar ist, so bleibt § 5 Satz 1 Nr. 2 unberührt.

### § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 0,79 € je Quadratmeter Nutzungsfläche.

### § 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

### § 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Schuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10 Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### § 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.

### § 12 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

### § 13 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

#### § 15

##### Kostenersatz für den Hausanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Hausanschluss berechnet.

#### § 16

##### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### § 17

##### Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 16 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 9 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

### III. Benutzungsgebühren

#### § 18

##### Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 19

##### Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchs-unabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ( $Q_n = m^3/h$ ) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 € je  $m^3/h$  Nenndurchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

#### § 20

##### Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist  $1 m^3$  Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

- (2) Kann aufgrund eines schadhaften oder fehlenden Wasserzählers oder weil der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

#### § 21

##### Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt  $1,4445 \text{ €/m}^3$  Wasser.

#### § 22

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

#### § 23

##### Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

#### § 24

##### Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr entnommenen Wassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchssowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

#### § 25

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

### § 26

#### Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 27

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

## IV. Schlussvorschriften

### § 29

#### Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttobeträge angegeben sind.

### § 30

#### Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### § 31

#### In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Anschlussbeiträge

- § 1 Anschlussbeitrag  
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 3 Beitragsmaßstab  
§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche  
§ 5 Nutzungsfaktor  
§ 6 Ermittlung des Nutzungsfaktors  
§ 7 Beitragssatz  
§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht  
§ 9 Beitragsschuldner  
§ 10 Vorausleistung  
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags  
§ 12 Ablösung  
§ 13 Auskunftspflicht  
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

#### II. Kostenersatz für Grundstückanschlüsse

- § 15 Kostenersatz für den Grundstücksanschluss  
§ 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs  
§ 17 Ersatzpflichtige

#### III. Benutzungsgebühren

- § 18 Abwassergebühr  
§ 19 Grundgebühr  
§ 20 Mengengebühr  
§ 21 Mengengebührensatz  
§ 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührensschuld  
§ 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht  
§ 24 Fälligkeit und Vorausleistungen  
§ 25 Gebührenpflichtige  
§ 26 Auskunftspflicht  
§ 27 Anzeigepflicht  
§ 28 Ordnungswidrigkeiten

#### IV. Schlussvorschriften

- § 29 Datenschutz  
§ 30 In-Kraft-Treten

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### I. Anschlussbeiträge

#### § 1

##### Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

#### § 2

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  3. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossene Grundstücke).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

#### § 4

##### Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

#### § 5

##### Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für das erste Vollgeschoss                                    | 1,0;  |
| für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25. |
| 2. für Grundstücke, die nur untergeordnet bebaubar sind:         | 0,5   |

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210) Vollgeschosse sind.

#### § 6

##### Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Zahl der Vollgeschosse:
  1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  3. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
  5. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  6. Wenn das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächen-

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

zahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)   | 2 Vollgeschosse, |
| b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten | 3 Vollgeschosse, |
| c) in besonderen Wohngebieten (WB)  | 2 Vollgeschosse, |
| d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)                                  | 2 Vollgeschosse, |
| e) in Kerngebieten (MK)   | 3 Vollgeschosse, |
| f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten | 3 Vollgeschosse, |
| g) in Wochenendhausgebieten   | 1 Vollgeschoss.  |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstückes eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut; handelt es sich um ein Grundstück, das nur untergeordnet bebaubar ist, so bleibt § 5 Satz 1 Nr. 2 unberührt.

### § 7

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,86 € je Quadratmeter Nutzungsfläche.

### § 8

#### Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 3 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

### § 9

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Schuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10

#### Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### § 11

#### Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.

### § 12

#### Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

### § 13

#### Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirt-

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

schaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

### II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

#### § 15

##### Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 6 der Entwässerungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss berechnet.

#### § 16

##### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### § 17

##### Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruchs nach § 16 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 9 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

### III. Benutzungsgebühren

#### § 18

##### Abwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Abwassergebühr).
- (2) Die Abwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Abwasser in diese eingeleitet wird. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 19

##### Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ( $Q_n = \text{m}^3/\text{h}$ ) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermengen eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 45,99 € je  $\text{m}^3/\text{h}$  Nenndurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 114,97 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

#### § 20

##### Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist  $1 \text{ m}^3$  Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet gelten:
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom Verband verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb eines Monats bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 – 5 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann aufgrund einer schadhafte oder unbrauchbaren Messeinrichtung oder weil die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so ist der Verband zur Schätzung der Wassermenge berechtigt.

#### § 21

##### Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,38 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

#### § 22

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

#### § 23

##### Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht, sobald Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

#### § 24

##### Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Abwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Gebührenbescheides fällig.

- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Abwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

### § 25 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

### § 26 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu

dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 27 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

## IV. Schlussvorschriften

### § 29 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### § 30 In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) beschlossen hat.

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

# Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2013

### INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

#### II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 10 Art der Versorgung
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 13 Verjährung
- § 14 Grundstücksbenutzung

#### III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

- § 15 Hausanschluss
- § 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 17 Grundstücksversorgungsanlage
- § 18 Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 19 Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Technische Anschlussbedingungen
- § 23 Messung
- § 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 25 Ablesung
- § 26 Verwendung des Wassers
- § 27 Standrohre
- § 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 29 Einstellung der Versorgung

#### IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Datenschutz
- § 32 In-Kraft-Treten

#### Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die zentrale öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören
  - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hochbehälter und Wasserzähler,
  - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen und
  - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
 Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Grundstücksversorgungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzähleranlage besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört nicht zur Wasserzähleranlage. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Hausanschluss stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.
- (4) Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz hinter der Wasserzähleranlage bis zu den Zapfstellen.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (5) Trinkwasser ist aus Brunnen gefördertes und bei Bedarf nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), und den anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser.

### § 3

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
  2. der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.

### § 5

#### Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige öffentliche Wasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Wasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstückes bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

### § 6

#### Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstückes besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung des Verbandes. Der

Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angezeigt wurde.

### § 7

#### Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 8

#### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

### § 9

#### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband kann im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von diesem gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Teil-/Versorgung des Grundstückes mit Wasser ersichtlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.
- (5) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

### § 10

#### Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 11

#### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit bis zum Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind und
  2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat, oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

### § 12

#### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die der Grundstückseigentümer durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder seinen Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von Organen oder berechtigten Vertretern des Verbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 13

#### Verjährung

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 12 dieser Satzung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 14

#### Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme eines Grundstücks dessen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

#### § 15

##### Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. Kleingärten) zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, im Eigentum des Verbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; das betrifft auch solche Einwirkungen, die geeignet sind, das in dem Hausanschluss befindliche Wasser in seiner Beschaffenheit nachteilig, insbesondere mit gesundheitsgefährdenden Folgen, zu verändern.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 16

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 40 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
 oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### § 17

##### Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Grundstücksversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein im Installationsverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 18

##### Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist unmittelbar oder über das Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen.

#### § 19

##### Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

#### § 20

##### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder sich der Wasserverbrauch wesentlich erhöht oder reduziert.

#### § 21

##### Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen technischen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### § 22

#### Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzustellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 23

#### Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 24

#### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten für die Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### § 25

#### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst, möglichst in gleichen Zeitabständen, abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer dem Verlangen des Verbandes gem. Abs. 1 nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauches der Vorjahre schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 26

#### Verwendung des Wassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

### § 27

#### Standrohre

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Dritte vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Verbrauch wird in diesem Fall durch den Verband geschätzt.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

### § 28

#### Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich vom alten und neuen Grundstückseigentümer mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### § 29

#### Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
  2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. entgegen § 8 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, soweit keine Befreiung nach § 9 erfolgt ist,
3. entgegen § 9 Abs. 4 keine Mitteilung von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage macht,

4. entgegen § 15 Abs. 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
6. entgegen § 20 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
7. entgegen § 20 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
8. entgegen § 21 das Zutrittsrecht verweigert,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
10. entgegen § 26 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

### § 31

#### Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### § 32

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in der Normenkontrollsache OVG 9 A 5.11 am 22. Mai 2013 beschlossen:

„Das Verfahren wird hinsichtlich der am 28. Januar 2008 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ eingestellt. Die am 13. Dezember 2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ wird insoweit für unwirksam erklärt, wie die Änderungssatzung beitragsrechtliche Bestimmungen ändert. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag zurückgewiesen.“

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in der Normenkontrollsache OVG 9 A 7.11 am 22. Mai 2013 beschlossen:

„Das Verfahren wird hinsichtlich der am 28. Januar 2008 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ eingestellt. Die am 13. Dezember 2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ wird insoweit für unwirksam erklärt, wie die Änderungssatzung beitragsrechtliche Bestimmungen ändert. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag zurückgewiesen.“

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**